

GEMEINDE SINZHEIM

LANDKREIS RASTATT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIEANLAGEN IM SPATZENGERICHT“

In der Fassung vom 23.06.2005
(Satzungsbeschluss vom 22.06.2005)

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Planbearbeiter:

BAUMEISTER

INGENIEURBÜRO

Marktplatz 3

76547 Sinzheim

Telefon 07221 / 50483-0

Telefax 07221 / 50483-11

post@baumeister-ingenieurbuero.de

www.baumeister-ingenieurbuero.de

Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

Erläuterungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan

1. Vorhaben

Das Vorhaben besteht in der Errichtung einer großflächigen Solarenergieanlage. Vorhabenträger ist die juwi GmbH in Bolanden. Der Vorhabenträger errichtet und betreibt die Solarenergieanlage.

Im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ sind gemäß textlicher Festsetzung allgemein zulässig

1. Solarenergieanlagen,
2. notwendige Stellplätze im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO,
3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
4. Landwirtschaft.

auch verfahrensfreie selbständige Abgrabungen soweit diese zur Errichtung von Fundamenten für zulässige bauliche Anlagen erforderlich sind.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ durch die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 Abs. 1 BauNVO) und die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) bestimmt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl gibt gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO der nach § 19 Abs. 1 BauNVO errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Begriff der Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile einer baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Bauteile überdecken die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Für Solarenergieanlagen ist charakteristisch, dass die versiegelte Fläche nur einen Bruchteil der durch die jeweilige Anlage überdeckten Fläche ausmacht.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Das Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen wird im Sondergebiet mit 134,5 m ü. NN festgesetzt. Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Höhe in Metern über Normalnull (NN).

Die einzelnen Solarenergieanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Sondergebiet durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die räumliche Lage der Baugrenzen sind so festgesetzt, dass die Böschungflächen der ehemaligen Deponie vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die Solarenergieanlagen sollen ausschließlich auf der Hochfläche der ehemaligen Deponie errichtet werden, während die Böschungflächen der Eingrünung und Abschirmung der Solarenergieanlagen dienen sollen.

Um Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Reflexionen auszuschließen, wird festgelegt, dass nur reflexionsfreie Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Aus Gründen der Nachsorge im Rahmen der Stilllegung der ehemaligen Deponie können auch verfahrensfreie selbständige Abgrabungen im Bereich der Deponieböschungen sowie auf der Deponieoberfläche nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für Aushubmaßnahmen, welche zum Einbau der Fundamente zur Befestigung der Modulträger erforderlich sind. Des-

halb wird ergänzend im Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt, dass auch verfahrensfreie selbstständige Abgrabungen nur zulässig sind, soweit diese zur Errichtung von Fundamenten für zulässige bauliche Anlagen erforderlich sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen, die durch die räumliche Lage der Baugrenze bestimmt werden, sind etwa 4,17 ha groß. Auf dieser Fläche werden ca. 23.000 kleinflächige Module zu einer stationären Solarenergieanlage mit einer zu erwartenden Jahresleistung von 1,38 MWh für die Stromerzeugung errichtet. Die Aufstellung erfolgt mittels Traggerüsten, die ca. 1,00 m über die Geländeoberkante ragen und auf Rammrohren mit bis 1,50 m Tiefe gegründet werden. Die Module selbst werden mit einer Neigung von 10 Grad aufgeständert am Traggerüst befestigt und weisen eine Höhe von ca. 1,80 m ab OK Traggerüst auf. Die Module, die verwendet werden sollen, sind mit Anti-Reflex-Glas ausgestattet und reflexionsfrei.

Die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie richtet sich nach § 8 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003). Wenn die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 3 EEG nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,

in Betrieb genommen worden ist.

Da die Solarenergieanlagen innerhalb eines Bebauungsplans errichtet werden sollen, der den Anforderungen des § 30 BauGB genügt, werden die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 EEG erfüllt.

Für Strom aus einer Anlage nach § 8 Abs. 3 EEG, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

Die Solarenergieanlagen sollen auf der Fläche einer ehemaligen Bauschuttdeponie errichtet werden, so dass es bei diesem Standort um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt.

2. Erschließung

Elektroenergie

Die Einspeisung der in den Solarenergieanlagen gewonnenen elektrischen Energie in das öffentliche Netz erfolgt in das Leitungsnetz der Gemeindewerke Sinzheim als örtlicher Netzbetreiber. Die Gemeindewerke Sinzheim haben der Gemeinde Sinzheim mit Schreiben vom 3. Mai 2004 bestätigt, dass sie den erzeugten Strom aufnehmen werden. Die räumliche Lage des Einspeisepunktes in das Leitungsnetz wurde bereits zwischen dem Vorhabenträger und den Gemeindewerken Sinzheim abgestimmt. Der Einspeisepunkt befindet sich südlich des Geltungsbereichs am nordöstlichen Rand des Hofguts Tiefenau. Die neu zu errichtende Leitung zwischen Geltungsbereich und Einspeisepunkt führt ausschließlich über Flurstücke, die im Eigentum der Gemeinde Sinzheim stehen.

Diese Leitung soll als Erdkabel 20 kV errichtet werden. Die Versorgung des Betriebsgebäudes mit elektrischer Energie erfolgt aus dem öffentlichen Netz. Zur Versorgung des Gebäudes soll das neu zu verlegende Erdkabel genutzt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung einer Trafostation erforderlich. Die Trafostation soll nicht in das Eigentum des Betreibers des öffentlichen Leitungsnetzes übergehen.

Trinkwasser

Eine Versorgung des Vorhabens mit Trinkwasser ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Löschwasser

Eine Bereithaltung von Löschwasser ist nicht erforderlich.

Abwasser

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten, dass in dessen Geltungsbereich Schmutzwasser anfällt. Eine Ableitung von Schmutzwasser ist deshalb nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht erheblich belastet und soll wie bisher versickert werden.

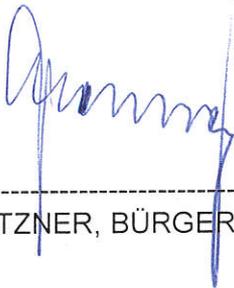
Telekommunikation

Das Betriebsgebäude ist an das Telekommunikations-Festnetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen nicht erforderlich.

Abfall

Durch den Betrieb der Solarenergieanlagen fällt Abfall nicht an. Wertstoffe werden gesondert in Containern erfasst.

76547 Sinzheim, den 23.06.2005



METZNER, BÜRGERMEISTER



76547 Sinzheim, den 23.06.2005

Planfertiger:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO
Marktplatz 3, 76547 Sinzheim



Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

